

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1520

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/4138

Höhe der Anerkennungsbeiträge in der Kindertagespflege

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die Landkreise haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

Gemäß § 12 Abs. 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (KitaG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, dazu gehört grundsätzlich auch die Regelung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII. Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

In der Landtagsdrucksache 7/2137 zu Frage 2 wurde dargelegt, dass Satzungskompetenzen nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg allen Gemeinden im Land Brandenburg zustehen. Haben sich kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden per öffentlich-rechtlichem Vertrag dazu verpflichtet, die Aufgabe für ihren Landkreis durchzuführen, ist die aktuelle Rechtsprechung zur Höhe des Anerkennungsbeitrages (siehe AZ OVG 6 A 5.18) zu beachten.

Aus dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiföG) (Bundestag-Drucksache 16/9299 S. 15) heißt es: *„Untersuchungen zeigen, dass die Vergütung der Tätigkeit in der Regel so niedrig ist, dass sie die Möglichkeit, sein Auskommen mit der Kindertagespflege zu sichern, ausschließt. Aus diesem Grund soll auf Bundesebene einerseits eine klarere Vorgabe erfolgen, andererseits soll die Gestaltungsfreiheit der Länder und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitgehend erhalten bleiben.“*

Eingegangen: 01.10.2021 / Ausgegeben: 06.10.2021

Dieser Zielsetzung wird die Regelung in Absatz 2a gerecht, indem das Kriterium der leistungsgerechten Vergütung eingeführt wird. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann damit eine Regelung für den Einzelfall treffen, die auf die individuelle Qualifikation und Tätigkeit der Tagespflegeperson eingeht und die zeitliche Dauer der Leistung sowie die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt."

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen gesetzlichen Regelungen kann die Aufgabe zur Festlegung des Anerkennungsbetrages in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII auf kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden übertragen werden?

Zu Frage 1: Die §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bestimmen die allgemeinen bundesrechtlichen Vorgaben für die Aufgaben und Leistungen im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung. Gemäß § 26 SGB VIII regelt das Landesrecht das Nähere über Inhalt und Umfang der dort geregelten Aufgaben und Leistungen. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können im jeweils vertraglich festgelegten Rahmen somit auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindertagespflege für den Landkreis wahrnehmen.

2. Ist es zulässig, dass mit der Übertragung des Anerkennungsbeitrages auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden des Landkreises Oberhavel die Richtlinien bzw. Satzungen unterschiedliche Beiträge zur Bezahlung der Tagespflegepersonen ausweisen und kein einheitlicher Betrag bezüglich des Anerkennungsbetrags nach § 23 Abs. 2a SGB VIII angewendet und ggf. in einzelnen dieser Kommunen keine Kindertagespflege angeboten wird?

Zu Frage 2: Eine gemeindeübergreifende einheitliche Ausgestaltung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist gesetzlich nicht zwingend. Die Kommunen haben einen Gestaltungsspielraum.

3. Welche Aufgaben übernimmt der Landkreis Oberhavel in seiner Gesamtverantwortung inklusive der Planungs- und Finanzierungsverantwortung, wenn er die Aufgabe der Kindertagespflege auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen hat?

Zu Frage 3: Der Landkreis übernimmt die jeweils vertraglich festgelegten Aufgaben. Darüber hinaus hat er weiterhin die Planungs- und Gesamtverantwortung für die Kindertagesbetreuung, die er im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung wahrnimmt.

4. Wer übernimmt die Aufsichtspflicht und ist zuständig für die Einhaltung der Richtlinien bzw. Satzungen zur Bezahlung der Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (siehe z. B. Urteil OVG Berlin-Brandenburg vom 22.06.2020 6 A 5.18 Rd 19, 23, 24 und 35)? Bitte anhand der unterschiedlich gültigen Satzungen im Landkreis Oberhavel, teilweise aus 2010, 2015 und 2018, und die zu berücksichtigten Tarifsteigerungen darlegen.

Zu Frage 4: Jede Gemeinde, jedes Amt und jede Verbandsgemeinde hat als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft gem. Artikel 20 Abs. 3 GG eigenständig Recht und Gesetz zu beachten. Der Landrat wacht im Rahmen seiner Kommunalaufsicht (Rechtsaufsicht) im öffentlichen Interesse über die Rechtmäßigkeit der Verwaltung der kreisangehörigen Kommunen. Die Rechtsaufsicht über die kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Jugendhilfe obliegt gemäß § 9 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) der obersten Landesjugendbehörde. Die oberste Landesjugendbehörde hat keine Aufsicht über die kreisangehörigen Kommunen. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde, Regelungen kreisangehöriger Kommunen auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu überprüfen.

5. Nach welcher Richtlinie oder Satzung des Landkreises Oberhavel werden die Kindertagespflegepersonen bezahlt, wenn wie z. B. in der kreisangehörigen Kommune Kremmen keine gültige Richtlinie oder Satzung zur Bezahlung der vorliegt und trotz Aufgabenübertragung per öffentlich-rechtlichem Vertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ebenfalls keine eigene Richtlinie oder Satzung besitzt?

Zu Frage 5: Ist die Spezialregelung zur Vergütung der Kindertagespflegeperson unwirksam, so dürfte der Kindertagespflegeperson weiterhin ein Recht auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII zustehen.

6. Die Bundesverwaltungsgerichtsurteile vom 04.02.2016, 5 C 12.15 und vom 15.12.1994, 5 C 30/91 führen aus: „Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses aus § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII schließt Einzelfallentscheidungen der politischen Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten der Jugendhilfe nicht aus, solange sie im konkreten Fall das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses nicht substantiell aushöhlen.“ (Leitsatz) Worin liegen konkret die Beschlussrechte eines Jugendhilfeausschusses nach §71 SGB VIII in Brandenburg?

Zu Frage 6: Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ein Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Mithin kann der Jugendhilfeausschuss des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in diesem Rahmen grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich, einschließlich der Kindertagesbetreuung, beschließen. Eine entsprechende Verpflichtung zur Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss besteht nicht.

7. Laut § 5 Abs. 3 Punkt b der Satzung für den Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel obliegt ihm die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe. Dies schließt die in § 2 SGB XIII definierten Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25 SGB XIII) mit ein. Im Fall des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Landkreises Oberhavel überträgt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch diese Beschlussrechte auf die Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden z. B. bei der Festlegung der Bezahlung von Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2a SGB XIII/ §18 Abs. 1 und Abs. 3 KitaG. Ist diese Übertragung der Beschlussrechte auch in Bezug auf das Bundesverfassungsurteil - 2BvR 2177/16 - vom 21.11.2017 Rz 97 ff zulässig?

Zu Frage 7: Es ist zwischen Beschlussrechten des Jugendhilfeausschusses und der Aufgabenwahrnehmung durch kreisangehörige Kommunen zu unterscheiden. Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können sich gem. § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung, einschließlich der Kindertagespflege, für den Landkreis durchzuführen. Die Rechtsprechung hat bislang nicht festgestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf kreisangehörige Kommunen übertragen werden darf. Die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts enthält keine (gegenteiligen) Feststellungen zu dieser Rechtsfrage. Die Beschlussrechte des Jugendhilfeausschusses bleiben von der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG unberührt.